
Kundmachung der Bundesinnung der Metalltechniker vom 26.6. 2013
(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metallbau-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (§ 94 Z 59 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung (BGBl. II Nr. 110/ 2004) anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, die Reihenfolge der Module frei zu wählen. Die Module der Meisterprüfung können an verschiedenen Terminen abgelegt werden.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Teilen, so sind alle Teile dieses Modul auf einmal abzulegen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

§ 4. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(2) Die Durchführung soll projektartig in der Form erfolgen, dass der Prüfungskandidat zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Herstellung eines Werkstückes durchführt. Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen:

1. eine mechanische Arbeitsprobe an einer rechnergestützten (CNC) Werkzeugmaschine nach Vorgabe;
2. eine fertigungstechnische Arbeitsprobe nach Wahl des Prüfungskandidaten, wobei nach Angabe sämtliche nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Zusammenbauen, Herstellen einer pneumatischen Steuerung, Passen, Justieren, Funktionskontrolle oder Herstellen und Zusammenbau eines Konstruktionsteiles.

(3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass diese Aufgabe in 4 Stunden beendet werden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden und 30 Minuten dauern.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(5) Modul 1 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 1 Teil B

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, mit der die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten zu beweisen sind und die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden, für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Gegenstand positiv absolviert werden muss.

1. Der Gegenstand Meisterarbeit umfasst:

- a) die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Bau- und Maschinenschlosserbereich, jedenfalls sind die Schweißkenntnisse nach ÖNORM EN 287-1 bzw. jener Norm, die diese ersetzt, nachzuweisen; der Nachweis entfällt bei Vorlage eines gültigen Zeugnisses nach EN-287-1; einem nicht deutschsprachigen Zeugnis ist jedenfalls eine beglaubigte Übersetzung beizufügen;
- b) gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse dieses Moduls, die nicht unter lit. a) erfasst sind.

2. Der Gegenstand Projektarbeit besteht aus:

- a) Anfertigen einer Konstruktionsskizze,
- b) Anfertigen einer Materialaufstellung,
- c) Anfertigen einer Fachkalkulation.

(2) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen zu berufsbezogenen Sondervorschriften zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass die Aufgabe im Gegenstand Meisterarbeit in 19 Stunden beendet werden kann und maximal 21 Stunden dauert und die Aufgabe im Gegenstand Projektarbeit in 5 Stunden beendet werden kann und maximal 6 Stunden dauert. Eine zeitliche Zusammenfassung der Gegenstände ist zulässig.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Modul 1 Teil B besteht aus zwei Gegenständen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

§ 7. (1) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

1. Fachkenntnisse der Metall- und Maschinenbautechnik,
2. Kenntnisse über die Handhabung einschlägiger Werkzeuge, Arbeitsbehelfe unter Heranziehung von Schautafeln und Demonstrationsobjekten,
3. Kenntnisse über Logistik und einschlägige Umweltschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Sammlung und dem Transport von Abfällen und Reststoffen,
4. Kenntnisse über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung.

(2) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten festzustellen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen aus der betrieblichen Praxis zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 2 Teil B

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

1. Der Gegenstand Fachkunde setzt sich zusammen aus
 - a) Projektarbeit,
 - b) Werkstoffkunde,
 - c) Arbeitskunde (wie CAD, Statik u.a.).
2. Der Gegenstand Fachmanagement setzt sich zusammen aus
 - a) Sicherheitsmanagement,
 - b) Qualitätsmanagement (z.B. werkseigene Produktionskontrolle u.a.),
 - c) fach einschlägigen technischen Richtlinien,
 - d) berufsbezogenen Sondervorschriften (z.B. EN 1090 über Stahl- und Aluminiumtragwerke, Maschinensicherheitsrichtlinie 2006/42/EG, CE-Kennzeichnung u.a.).

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Modul 2 Teil B besteht aus zwei Gegenständen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 9. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

- (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen
- a. Fachkunde,
 - b. kaufmännische schriftliche Kommunikation,

- c. technische und angewandte Mathematik und
- d. physikalische Grundlagen einzubeziehen.

(3) Die Prüfung soll mindestens fünf Stunden dauern und ist nach maximal sechs Stunden zu beenden.

(4) Modul 3 ist ein Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 142/1969).

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 11. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung (BGBl. Nr. 453/1993 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2004).

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 255/2012.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „sehr gut“ bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note „gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen. Die Wiederholung von Gegenständen hat gegebenenfalls in der Weise zu erfolgen, dass negativ beurteilte Arbeitsproben zu wiederholen sind. Die positiv beurteilten Arbeitsproben eines Gegenstandes müssen nicht wiederholt werden.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 14. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Metallbau-Meisterprüfungsordnung:

1. Schlosser BGBl. Nr. 537/1987,
2. Baumaschinentechnik BGBl. Nr. II Nr. 182/2000,
3. Bauschlosser BGBl. Nr. 264/1974,
4. Bergwerksschlosser - Maschinenhauer BGBl. Nr. 500/1976,
5. Betriebsschlosser BGBl. Nr. 265/1974,
6. Dreher BGBl. Nr. 215/1974,
7. Fahrzeugfertiger BGBl. Nr. 284/1975,
8. Hüttenwerkschlosser BGBl. Nr. 602/1974,
9. Karosser BGBl. Nr. 288/1975 idF BGBl. Nr. 354/1992,
10. Karosseriebautechnik BGBl. II Nr. 335/1999,
11. Landmaschinentechniker (Landmaschinenmechaniker) BGBl. II Nr. 287/1998,
12. Maschinenbautechnik BGBl. II Nr. 337/1999 idF BGBl. II Nr. 273/2005,
13. Maschinenfertigungstechnik BGBl. II Nr. 338/1999 idF BGBl. II Nr. 273/2005,
14. Maschinenmechaniker BGBl. II Nr. 84/1997,
15. Maschinenmechanik BGBl. II Nr. 241/2004 idF BGBl. II Nr. 104/2007,
16. Maschinenschlosser BGBl. Nr. 535/1987,

17. Mechaniker BGBI. Nr. 536/1987,
18. Metalldesign (Gürtler, Gravur, Metalldruckerei) BGBI. II Nr. 267/2002,
19. Präzisionswerkzeugschleiftechnik BGBI. II Nr. 106/2001,
20. Rohrverleger BGBI. Nr. 608/1974 idF BGBI. Nr. 355/1976 (Rohrleitungsmonteur),
21. Schiffbauer BGBI. Nr. 213/1976,
22. Schmied BGBI. Nr. 170/1975,
23. Sonnenschutztechniker BGBI. II Nr. 160/1998 idF BGBI. II Nr. 151/2006,
24. Stahlbauschlosser BGBI. Nr. 263/1974,
25. Universalschweißer BGBI. Nr. 328/1975 idF BGBI. Nr. 569/1986,
26. Waagenhersteller BGBI. Nr. 576/1974 idF BGBI. Nr. 355/1976,
27. Werkzeugbautechnik BGBI. II Nr. 344/1999,
28. Werkzeugmaschineur (Werkzeugmacher, Formenbauer) BGBI. Nr. 232/1981, 569/1986, 367/1992,
29. Werkzeugmechaniker BGBI. II Nr. 81/1997,
30. Werkzeugmechanik BGBI. II Nr. 242/204 idF BGBI. II Nr. 104/2007,
31. Zerspanungstechnik BGBI. II Nr. 345/1999,
32. Metalltechnik – Blechtechnik (Blechschorrer) BGBI. II Nr. 262/2003,
33. Metalltechnik – Fahrzeugbautechnik BGBI. II Nr. 262/2003,
34. Metalltechnik – Metallbautechnik BGBI. II Nr. 262/2003,
35. Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik BGBI. II Nr. 262/2003,
36. Metalltechnik – Schmiedetechnik BGBI. II Nr. 262/2003,
37. Metalltechnik – Stahlbautechnik BGBI. II Nr. 262/2003.
38. Metalltechnik – Hauptmodul Maschinenbautechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Spezialmodul
 - a. Automatisierungstechnik,
 - b. Konstruktionstechnik oder
 - c. Prozess- und Fertigungstechnik,
39. Metalltechnik – Hauptmodul Fahrzeugbautechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Spezialmodul
 - a. Automatisierungstechnik,
 - b. Konstruktionstechnik oder
 - c. Prozess- und Fertigungstechnik,
40. Metalltechnik – Hauptmodul Metallbau- und Blechtechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Spezialmodul
 - a. Designtechnik oder
 - b. Konstruktionstechnik,
41. Metalltechnik – Hauptmodul Stahlbautechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Hauptmodul Schweißtechnik oder Spezialmodul
 - a. Automatisierungstechnik,
 - b. Konstruktionstechnik oder
 - c. Prozess- und Fertigungstechnik,
42. Metalltechnik – Hauptmodul Schmiedetechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Spezialmodul Designtechnik,
43. Metalltechnik – Hauptmodul Werkzeugbautechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Hauptmodul Zerspanungstechnik oder Spezialmodul
 - a. Automatisierungstechnik,
 - b. Konstruktionstechnik oder
 - c. Prozess- und Fertigungstechnik,
44. Metalltechnik – Hauptmodul Schweißtechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Hauptmodul Stahlbautechnik,
45. Metalltechnik – Hauptmodul Zerspanungstechnik BGBI. II Nr. 148/2011
auch in Kombination mit Hauptmodul Werkzeugbautechnik oder Spezialmodul
 - a. Automatisierungstechnik,
 - b. Konstruktionstechnik oder

c. Prozess- und Fertigungstechnik.

(2) Für Absolventen einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder einer Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 79/2012) vorgesehenen Ausbildungsdauer mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt entfällt das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau.

Zusatzprüfung für verbundene Handwerke

§ 15. (1) Wer den Befähigungsnachweis für ein Handwerk Metalltechnik für Land- und Baumaschinen oder ein Handwerk Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau in vollem Umfang erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau durch eine Zusatzprüfung ablegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils in vollem Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 1 Teil B und das Modul 2 Teil B. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.7.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede über die Meisterprüfung für das Handwerk der Schlosser vom 30. Jänner 2004 außer Kraft, soweit nicht in Abs. 3 anders bestimmt wird.

(3) Meisterprüfungen und Wiederholungsprüfungen können noch sechs Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der in Abs. 2 angeführten Meisterprüfungsordnung abgelegt werden.



KommR Harald SCHINNERL
Bundesinnungsmeister



DI Christian ATZMÜLLER
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau

Der positive Abschluss der Meisterprüfung gemäß der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau berechtigt zur Durchführung von folgenden Tätigkeiten:

1. Herstellung von Konstruktionen des Stahl- und Metallbaues,
2. Entwurf und Bau von vorgehängten Kalt- und Warmfassaden, Schaufenstern und Eingangsanlagen sowie von Wänden und Decken bei vorwiegender Verwendung von Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen,
3. Herstellung und Einbau von Fenstern, Türen, Toren, Geländern und Rollgittern aus Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen sowie von Beschlägen und Diebstahl- und Einbruchsicherungen
4. Anfertigung von Sonnenschutzanlagen mit und ohne Antrieb,
5. Entwurf und Herstellung von Aufzugs-, Transport- und Fördereinrichtungen,
6. Bau von Transportmitteln und Behältern (Silos),
7. Anfertigung von Druckbehältern, insbesondere Lager- und Mischbehältern,
8. Herstellung von Metallmöbeln, Spiel- und Sportgeräten,
9. Entwurf und Gestaltung von kunstschlosserischen Arbeiten,
10. Herstellung von Draht- und Sieberzeugnissen,
11. Herstellung von einfachen Waagen bis hin zum Wiegeautomaten,
12. Instandsetzung von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ sowie von Motorfahrrädern,
13. Planen, Herstellen und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Apparaten,
14. Herstellung und Reparatur von Schlössern und Schlüsseln.